

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Finanzen

Staatshaushaltsplan 2025/2026
Einzelplan 16: Verfassungsgerichtshof

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen:

Kapitel 1601 Verfassungsgerichtshof

zuzustimmen.

21.11.2024

Der Berichterstatter:

Dr. Wolfgang Reinhart

Der Vorsitzende:

Martin Rivoir

Bericht

Der Ausschuss für Finanzen hat den Einzelplan 16 – Verfassungsgerichtshof des Staatshaushaltsplans für die Haushaltsjahre 2025/2026 in seiner 45. Sitzung am 21. November 2024 beraten.

Der zu dieser Einzelplanberatung schriftlich eingebrachte Änderungsantrag 16/1 ist diesem Bericht beigelegt (*siehe Anlage*).

Der Berichterstatter erläutert, der Verfassungsgerichtshof des Landes Baden-Württemberg sei als Verfassungsorgan in Artikel 68 der Landesverfassung normiert. 2015 sei mit Schaffung der Landesverfassungsbeschwerde der damalige Staatsgerichtshof in organisatorischer Hinsicht zu einem selbstständigen Gericht, dem baden-württembergischen Verfassungsgericht, ausgebaut worden.

Der Einzelplan 16 sei ein kleiner, aber wichtiger Etat, in dem es unverändert 1,5 Planstellen gebe.

Zum 1. September 2024 sei die elektronische Verwaltungsakte eingeführt worden. Seit dem 1. November 2024 sei mit Einführung der elektronischen Verfahrensakte auch die elektronische Eingabe möglich. Ab dem 1. Februar 2025 werde im Rahmen der fortschreitenden Digitalisierung für professionelle Einreicher wie Anwälte und Behörden die Pflicht bestehen, den elektronischen Rechtsverkehr zu nutzen.

Die Gesamteinnahmen aufgrund von Gerichtskosten und Gebühren lägen auch für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 unverändert bei 20 000 € pro Jahr.

Die Gesamtausgaben beliefen sich gegenüber 662 000 € im Jahr 2024 nunmehr im Haushaltsjahr 2025 auf 723 000 € und im Haushaltsjahr 2026 auf 703 000 €. Davon machten die Personalkosten im Jahr 2025 605 000 € und im Jahr 2026 620 000 € aus.

Im Jahr 2025 feiere der Verfassungsgerichtshof sein 70-jähriges Bestehen. Einmalig eingeplante Mittel im Jahr 2025 – das sage er auch mit Blick auf den Änderungsantrag 16/1 der AfD-Fraktion – sowie Mehrausgaben von rund 10 000 € in den Jahren 2025 und 2026 bei Entschädigungen für ehrenamtliche Richter und dergleichen, die sich nach § 7 des Verfassungsgerichtshofgesetzes bestimmten – pro Sitzungstag oder Tag, an dem eine Entscheidungsberatung stattfindet, erhielten die Richter eine für ein Verfassungsorgan angemessene Entschädigung in Höhe eines Fünfzehntels des monatlichen Grundgehalts in der Besoldungsgruppe B 9 –, sowie von rund 40 000 € bei Bezügen und Nebenleistungen für Abgeordnete Richter bzw. Beamte kennzeichneten Veränderungen gegenüber dem Doppelhaushalt 2023/2024.

Sodann dankt der Berichterstatter dem Präsidenten und den übrigen Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofs für ihre verdienstvolle Arbeit.

Der Ausschuss nimmt vom Vorwort ohne Widerspruch Kenntnis.

Kapitel 1601

Verfassungsgerichtshof

Der Vorsitzende ruft den Änderungsantrag 16/1 mit zur Beratung auf.

Ein Abgeordneter der Fraktion der AfD erklärt, der Haushalt des Verfassungsgerichtshofs sei eigentlich überparteilich zu bewerten. Dabei biete sich in der Regel kein Anlass für Änderungsanträge der Fraktionen. Gleichwohl habe die AfD den Änderungsantrag 16/1 gestellt.

Er fährt fort, das 70-jährige Bestehen des Verfassungsgerichtshofs sollte Gelegenheit geben, eine wissenschaftliche Publikation in Auftrag zu geben, die die Geschichte des Verfassungsgerichtshofs dokumentiere und einen Ausblick in die Zukunft der Landesverfassungsgerichtsbarkeit gebe. Die Landesverfassungsgerichtsbarkeit stehe im föderal-bundesstaatlichen Zusammenhang. Gerade vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ergäben sich daraus interessante Wechselbeziehungen. Eine Fachpublikation könnte Ergebnisse liefern, die über das 70-jährige Bestehen des Verfassungsgerichtshofs Baden-Württemberg hinausreichen. Für die Finanzierung der Publikation habe die AfD-Fraktion eine Ansatzserhöhung bei Titel 531 01 – Kosten für Veröffentlichungen und Dokumentation – beantragt.

Der Änderungsantrag 16/1 wird mehrheitlich abgelehnt.

Kapitel 1601 einstimmig genehmigt.

9.12.2024

Dr. Wolfgang Reinhart